

Sonderbedingungen BusinessCards

Stand Februar 2009

1. Verwendungsmöglichkeiten

Mit der von der SEB AG ausgegebenen BusinessCards (im folgenden „Kreditkarte“ genannt) kann der Karteninhaber im In- und Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbunds

– bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und

– darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die SEB AG den Karteninhaber gesondert unterrichten.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, informiert die SEB AG den Karteninhaber hierüber gesondert.

Die ausgegebene BusinessCard wird nur für geschäftlich veranlasste Transaktionen genutzt.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und persönliches Passwort

2.a Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifikations-Nummer) zur Verfügung gestellt werden.

2.b Persönliches Passwort

Für die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren benötigt der Karteninhaber ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum MasterCard SecureCode-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Karteninhaber möglich.

3. Nutzung der Kreditkarten

Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

– ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder

– an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet, etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine jeweilige Kreditkartennummer bzw. im Rahmen von MasterCard SecureCode-Verfahren sein persönliches Passwort angeben.

4. Verfügungsrahmen und finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb eines ihm vorher bekannt gegebenen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die SEB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von

Kartenumsätze das vorhandene Kontoguthaben oder einem vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die SEB AG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

Für die BusinessCard gilt, dass die Bank mit dem Arbeitgeber einen Gesamtzahlungsrahmen vereinbaren kann, der für alle an die Mitarbeiter des Unternehmens ausgegebenen Kreditkarten gilt. Der Gesamtzahlungsrahmen kann der Summe aller Einzelkarten entsprechen oder abweichen. Der dem Karteninhaber eingeräumte Verfügungsrahmen kann sich dadurch reduzieren. Die SEB AG ist berechtigt, Kreditkartenverfügungen wegen einer Überschreitung des Gesamtzahlungsrahmens zurückzuweisen.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) und seinem persönlichem Passwort erlangt. Sie/es darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei der Eingabe der PIN bzw. des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können.

Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte und der PIN ist bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, auch zusammen mit PIN und Kreditkarte Verfügungen zu tätigen (z.B. Bargeld an Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen von MasterCard SecureCode-Verfahrens über das Internet zu veranlassen)..

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte fest, so ist die Atos Worldline Processing GmbH, Tel 069/66571-333 unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung und Haftung

6. a. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber gegenüber der SEB AG die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Kreditkarte getätigten Umsätze zu honorieren. Die SEB AG ist gegenüber Karten-Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an Ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die SEB AG wird dem Karteninhaber alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen zumindest einmal monatlich in Rechnung stellen. Der ausgewiesene Sollsaldo ist nach Erteilung der Abrechnung sofort vollständig fällig. Wurde ein Zahlungsziel vereinbart, so ist der Betrag nach Ablauf der vereinbarten Frist fällig. Der Karteninhaber haftet der Bank gegenüber für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn von Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kreditkarte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Der Ausgleich erfolgt durch Belastung bzw. durch Lastschriftinzug.

Sonderbedingungen BusinessCards

Stand Februar 2009

Der Karteninhaber ist verpflichtet, mitgeteilte Abrechnungen und Rechnungsabschlüsse auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Kartenabrechnung gegenüber der SEB AG unverzüglich schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon jedoch unberührt.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen sind grundsätzlich unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der SEB AG.

Soweit die SEB AG Reklamationen des Karteninhabers entgegennimmt und die Buchung auf dem Kartenkonto storniert, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Erweist sich die Reklamation als unberechtigt, wird die SEB AG die ursprüngliche Buchung wieder vornehmen.

6. b. Gesamtschuldnerische Haftung BusinessCard

Abweichend von der Zahlungsverpflichtung unter 6a. haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der beantragten BusinessCard der Karteninhaber und der Arbeitgeber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Für den Fall der Kündigung haben der Karteninhaber und der Arbeitgeber die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe der Bank entstehen, ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen.

7. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Abrechnungskonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem bei der SEB AG einsehbaren „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

8. Entgeltregelung

Die SEB AG ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Kreditkarte, für den Bargeldservice, für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland sowie die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, welche in jeder SEB Filiale zugänglich sind.

Die SEB AG kann die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern; sie wird dem Karteninhabern diese Änderungen mitteilen. Sofern der Karteninhaber den Kreditkartenvertrag deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigt, wird ein erhöhtes Entgelt für den gekündigten Kreditkartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

9. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Die SEB AG haftet für die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dem Kreditkartenvertrag. Sie übernimmt die Haftung für Forderungen, die durch die Verwendung einer abhanden gekommenen Kreditkarte begründet werden in vollem Umfang,

- wenn das Abhandenkommen in der Nr. 5 beschriebenen Weise gemeldet wurde und die Forderungen erst nach der unverzüglichen telefonischen Benachrichtigung der

Atos Worldline Processing GmbH durch Dritte begründet wurde, oder

- wenn der Karteninhaber oder der Arbeitgeber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat, oder

- wenn das Abhandenkommen in der Nr. 5 beschriebenen Weise gemeldet wurde und die Forderungen vor der unverzüglichen telefonischen Benachrichtigung der Atos Worldline Processing GmbH durch Dritte begründet wurde, sofern der Karteninhaber die ihm obliegenden Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt hat.

Hat der Karteninhaber seine ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten grob fahrlässig verletzt, haftet der Karteninhaber für Forderungen, die durch die Verwendung einer abhanden gekommenen Kreditkarte begründet werden, in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kreditkarteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust nicht in der Nr. 5 beschriebenen Weise gemeldet hat,

- die persönliche Geheimzahl bzw. das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),

- die persönliche Geheimzahl bzw. das persönliche Passwort Dritten mitgeteilt hat und Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Im Übrigen bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben, wenn der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

10. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der SEB AG. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die SEB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich der SEB AG zurückzugeben. Die SEB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

11. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

12. Kündigungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist berechtigt, einzelne Kreditkartenverträge mit Wirkung für den jeweiligen Karteninhaber zu kündigen; eine Kündigungsfrist von sechs Wochen ist hier einzuhalten.

13. Kündigungsrecht der SEB AG

Die SEB AG kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Frist kündigen. Die SEB AG kann den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die SEB AG hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Karteninhaber bei seinem im Antrag genannten Arbeitgeber ausscheidet.

Die SEB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange

Sonderbedingungen BusinessCards

Stand Februar 2009

des Karteninhabers für die SEB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der SEB AG gefährdet ist.

14. Vertragsdauer

Bei Beendigung der zwischen der SEB AG und dem Arbeitgeber geschlossenen Rahmenvereinbarung sind zugleich alle auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Kreditkartenverträge beendet. Der Arbeitgeber wird die Karteninhaber unverzüglich über die Beendigung informieren.

15. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Beendigung der Rahmenvereinbarung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die SEB AG zurückzugeben.

16. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die SEB AG darf die Kreditkarte für die weitere Nutzung sperren und den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die SEB AG ist zur Einziehung und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahrnimmt.

17. Beauftragung Dritter

Die SEB AG ist berechtigt, im Rahmen des Kreditkartenvertrages einen Dritten einzuschalten, der ihre

18. Änderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber und dem Arbeitgeber schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die SEB AG bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

Der Karteninhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die SEB AG absenden.

Der SEB AG steht für die mit der Kreditkarte verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gemäß § 315 BGB zu. Änderungen oder Ergänzungen der Ausstattung wird die SEB AG dem Karteninhaber und dem Arbeitgeber schriftlich oder in Textform mitteilen. Soweit der Karteninhaber die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Kreditkartenvertrag zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird die SEB AG bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Soweit der Arbeitgeber die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Rahmenvertrag zu kündigen.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SEB AG, die in jeder Filiale ausliegen und auf Wunsch ausgehändigt werden.